

Basel, 19. Mai 2021/hpl

**Betreff: «SAL» (Schuladministrationslösung)**

Liebe RU-Verantwortliche der RKK BL und der ERK BL

**Worum es geht**

Viele Kirchgemeinden erhalten in jedem Frühjahr von den Schulleitungen der Primar- und Sekundarschulen Listen mit den Schülerinnen und Schülern, welche im kommenden Schuljahr den Religionsunterricht besuchen werden. Diese Listen erleichtern die Planung der Pensen und die Stundenplanung.

**Problem**

Alle Sekundarschulen und schon etliche Primarschulen im Kanton BL sind an die zentrale Datenbank «SAL» (Schuladministrationslösung), auch «schulNetz» genannt, angeschlossen. Die Verwendung von Daten aus der SAL unterliegt aber Datenschutzvorschriften.

Diese Datenschutzvorschriften haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass einzelne Schulleitungen nicht mehr wagten oder sich weigerten Angaben zur Konfession von SuS an Kirchgemeinden weiterzugeben.

**Lösung**

Die BKSD (Bildungs- Kultur- und Sportdirektion) hat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz und mit Vertretern der ERK BL eine «**Handlungsanweisung**» an die Schulen entwickelt, welche die Herausgabe der Daten an die Kirchgemeinden unter Einhaltung des Datenschutzes ermöglicht.

**Wie es geht - Datenaustausch in 2 Schritten**

Vorbemerkung: Es besteht eine Holpflicht auf der Seite der Kirchgemeinden und Pfarreien.

**1. Schritt**

Zur Zeit der Klassen- und Pensenbildung (in der Regel im Februar/ März) können die Sekretariate der landeskirchlichen Kirchgemeinden und Pfarreien eine Liste mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ihrer Kirche in den jeweiligen Jahrgangsstufen vom Schulsekretariat anfordern. Regelklassenbezeichnungen (z.B. «Klasse 3d») werden nicht geliefert.

Beispiel: Die reformierte Kirchgemeinde erfährt so, dass z.B. 50 reformierte SuS in den 7. Klassen der Sekundarschule sein werden. Die römisch-katholische Pfarrei erfährt, dass z.B. 60 katholische SuS in den 7. Klassen sein werden.

## 2. Schritt

a) Schulen, welche in der SAL (natürlich in Absprache mit den Verantwortlichen für den ökumenischen Religionsunterricht) Religionskurse oder -klassen anlegen und den unterrichtenden Religionslehrpersonen den Zugang zur SAL einrichten, müssen nichts mehr unternehmen. Dadurch erhalten die Religionslehrpersonen Zugriff auf die Daten der ihnen zugewiesenen SuS. Dies sollte und dürfte der Normalfall sein.

b) Schulen, welche aus administrativen Gründen in der SAL Religionskurse oder -klassen anlegen, aber den Religionslehrkräften keinen Zugang zur SAL ermöglichen, müssen die Daten der Religionskurse oder -klassen exportieren und den Sekretariaten der Kirchgemeinden zukommen lassen.

c) Schulen, welche keine Religionskurse- oder klassen in der SAL anlegen, sind verpflichtet, den unterrichtenden Religionslehrpersonen die Daten der SuS, welche den drei Landeskirchen angehören, via Excel-Listen auszudrucken und persönlich zu übergeben.

### Wichtig

Diese Handlungsanweisung muss sowohl den IT-Gegebenheiten der SAL als auch den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Sie soll auf keinen Fall verwendet werden um bisher gut funktionierende Datenaustauschprozesse zwischen Schulen und Kirchgemeinden zu erschweren. Hingegen soll sie den Datenaustausch dort ermöglichen, wo Probleme entstanden sind.

Die Handlungsanweisung an die Schulsekretariate findet Ihr ebenfalls im Anhang.

Um Fragen zu beantworten stehen wir als Fachstelle gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Fachstelle Religionspädagogik



Hanspeter Lichtin